

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 11

Greifswald, den 30. November 1970

1970

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	119	D. Freie Stellen	124
Nr. 1) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs vom 26. 11. 1953 vom 8. November 1970	119	E. Weitere Hinweise	124
Nr. 2) Bischofswahlgesetz	119	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	124
Nr. 3) 6. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 8. November 1970	121	Nr. 4) In die Welt gesandt — Vortrag von Kardinal J. Willebrands auf der V. Vollversammlung in Evian	124
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	124	Nr. 5) Hilfesendungen aus der Aktion „Brot für die Welt“	130
C. Personalmeldungen	124	Nr. 6) Mitteilungen des Ökumenisch-Mission. Amtes Nr. 75	133

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs vom 26. 11. 1953

(ABl. Greifswald Nr. 3 vom 15. 11. 1956, Seite 25)

Vom 8. November 1970

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs beschlossen:

§ 1

Der § 2 des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs vom 26. November 1953 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik, aus ihrer Mitte je einen Vertreter lutherischen Bekenntnisses zu den Sitzungen des Wahlkollegiums zu entsenden. Die entsandten Vertreter haben Stimmrecht wie die Mitglieder des Wahlkollegiums nach § 1.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1970 in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 10. November 1970 ausgefertigtes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 16. November 1970

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

(L. S.) D. Dr. Krummacher
Bischof

Nr. 2) Bischofswahlgesetz

Nachstehend wird das Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. November 1953 (ABl. Greifswald Nr. 3 vom 15. 11. 1956 S. 25) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. November 1970 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs bekanntgegeben:

Greifswald, den 16. November 1970

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald

L. S. D. Dr. Krummacher
Bischof

Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 26. November 1953 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 8. November 1970 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs

In Ausführung und Ergänzung der Bestimmungen des Art. 122 der Kirchenordnung hat

die Landessynode unter Beachtung der Formvorschriften des Art. 131 Abs. 3 der Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Vorschriften über das Wahlverfahren und die Bestätigung durch die Landessynode

§ 1

- (1) Das Wahlkollegium besteht aus
- a) den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Konsistoriums (Art. 135 und 143 KO),
 - b) den beiden Stellvertretern des Präses der Landessynode (Art. 130 Abs. 1 KO), sofern diese dem Wahlkollegium nicht bereits als Mitglieder der Kirchenleitung angehören,
 - c) drei in einem Pfarramt festangestellten Theologen und drei Landessynodalältesten, die von der Landessynode jedesmal nach ihrer Neubildung gewählt werden und bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Für jedes dieser Mitglieder sind je zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Wahlkollegiums sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden und verpflichtet, die Unabhängigkeit des Wahlkollegiums zu wahren.

§ 2

Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik, aus ihrer Mitte je einen Vertreter lutherischen Bekenntnisses zu den Sitzungen des Wahlkollegiums zu entsenden. Die entsandten Vertreter haben Stimmrecht wie die Mitglieder des Wahlkollegiums nach § 1.

§ 3

- (1) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Vorsitzende der Kirchenleitung oder sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Wahlkollegiums im Benehmen mit der Kirchenleitung vor, bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, leitet die Verhandlung, führt den Schriftwechsel und fertigt die Beschlüsse aus.
- (3) Die Sitzungen des Wahlkollegiums sind nicht öffentlich. Über den Hergang der Beratung und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen und Wahlgängen haben alle Teilnehmer der Sitzung Stillschweigen zu bewahren. Das gleiche gilt von dem Inhalt der vorbereiteten Beschlüsse, sofern nicht vom Wahlkollegium im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird. Auf die Amtsverschwiegenheit sind die Sitzungsteilnehmer von dem Vor-

sitzenden vor dem Beginn der Verhandlungen ausdrücklich hinzuweisen.

§ 4

- (1) Die Sitzungen des Wahlkollegiums werden mit Gottes Wort und Gebet begonnen und mit Gebet geschlossen.
- (2) Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn von den in § 1 genannten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Wahlkollegiums, die seinen Geschäftsgang betreffen oder der Vorbereitung der Wahl dienen, werden, sofern Einmütigkeit nicht zu erzielen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

- (1) Die Wahl des Bischofs erfolgt nach eingehender Aussprache in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten muß geheime Abstimmung mit Stimmzetteln stattfinden. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.
- (2) Erhält bei dem ersten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so findet nach erneuter Aussprache ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so soll die Wahl in der Regel um mindestens einen Monat vertagt werden.
- (3) In der erneuten Sitzung ist, wenn der erste Wahlgang wiederum nicht die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ergibt, nach weiterer Beratung ein Wahlvorschlag aufzustellen, der mindestens alle diejenigen Namen umfaßt, über die in den bisherigen Wahlgängen abgestimmt worden ist. In einem zweiten Wahlgang ist, sofern sich hierbei keine $\frac{2}{3}$ Mehrheit ergibt, festzustellen, welche drei Vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten. Aus diesen drei Vorgeschlagenen werden dann in einem weiteren Wahlgang diejenigen zwei ermittelt, die in diesem Wahlgang die meisten Stimmen erreichen. Unter diesen findet eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 6

- (1) Die Wahl des Bischofs bedarf der Bestätigung durch die Landessynode. Zu der Tagung der Landessynode ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Wahlergebnisses einzuladen. Die Landessynode entscheidet ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Die Bestätigung gilt als versagt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich gegen die Bestätigung ausgesprochen hat. In diesem Fall muß das Wahlkollegium eine Neuwahl vornehmen.

§ 7

Die Berufungsurkunde, in der die Berufung auf Lebenszeit ausgesprochen werden muß, wird namens der Kirche von dem Vorsitzenden der Kirchenleitung und dem Präses der Landessynode oder von ihren Stellvertretern im Amt ausgefertigt und vollzogen. Sie ist mit dem Siegel der Kirchenleitung und dem Siegel der Landessynode zu versehen. Dadurch wird die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung des Wahlkollegiums und der Landessynode festgestellt.

§ 8

Der gewählte Bischof und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer den Bischof in sein Amt einführt. Das Weitere ist im Artikel 22 Abs. 2 der Kirchenordnung geregelt.

II. Vorschriften über die Beendigung des Amtes

§ 9

(1) Der Bischof kann auf Grund einer Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von seinem Amt zurücktreten.

(2) In diesem Fall entscheidet die Kirchenleitung, sofern mit der Erklärung des Rücktritts nicht die Bitte um Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche verbunden ist, darüber, ob der Rücktritt die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand zur Folge hat. Eine Wiederverwendung in einem anderen Amt der Landeskirche ist nur mit Zustimmung des Zurückgetretenen zulässig.

§ 10

(1) Ergeben sich während der Amtszeit eines Bischofs schwerwiegende Bedenken dagegen, daß er sein Amt zum Segen der Kirche weiterführen kann, so kann die Kirchenleitung, wenn eine brüderliche Aussprache nicht zu einer Überwindung der Bedenken geführt hat, dem Bischof den Rücktritt vom Amt nahelegen. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzmäßigen Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung (Art. 135 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung).

(2) Folgt der Bischof dem Rat nicht, so kann die Kirchenleitung die Entscheidung des Wahlkollegiums anrufen. Das Wahlkollegium verhandelt hierüber unter dem Vorsitz des Präses der Landessynode und entscheidet nach Anhörung des Bischofs in geheimer Abstimmung über dessen Abberufung.

(3) Die Abberufung gilt nur dann als beschlossen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für die Abberufung erklärt haben. Der Beschluß wird mit der vom Präses der Landessynode zu bewirkenden Zustellung an den Abberufenen wirksam.

(4) Ob die Abberufung die Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand zur Folge hat, bestimmt die Kirchenleitung.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestimmung des § 6 Satz 3 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung vom 21. September 1950 (KABL. S. 51) außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz kann nur unter den gleichen Bedingungen geändert werden, unter denen Änderungen der Kirchenordnung zulässig sind (Art. 131 Abs. 3, Art. 132 Abs. 2 Satz 3 KO).

Nr. 3) 6. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 8. November 1970

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit folgendes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 beschlossen:

§ 1

Artikel 13 (1) am Ende erhält hinter „... Worte zu üben“ folgende Fassung:

„und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.“

§ 2

Artikel 18 erhält hinter „... nicht deshalb versagen“, folgende Fassung:

„weil dieser einem anderen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.“

§ 3

Artikel 22 (1) erhält folgende Fassung:

„Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.“

§ 4

Artikel 24 erhält unter Fortfall der bisherigen Absätze (2) und (3) folgende Fassung:

„Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen auf Grund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.“

§ 5

(1) Artikel 25 (1) erhält folgende Fassung:

„Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissen-

schaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Auf Grund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.“

(2) Artikel 25 (3) erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen.“

(3) Artikel 25 erhält folgenden vierten Absatz:

„(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1, Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.“

§ 6

In Artikel 29 (1) wird der dritte Satz gestrichen und durch folgenden neuen dritten Satz ersetzt:

„Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt.“

§ 7

Artikel 80 (1) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.“

§ 8

Artikel 86 (1) erhält folgende Fassung:

„(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt. Der Gewählte ist zugleich einer der Beisitzer im Kreiskirchenrat (Artikel 104 Abs. 2 Ziff. 1).“

§ 9

Artikel 88 (2) Ziff. 4 erhält folgende Fassung: „4. die diakonische Arbeit in ihren mannigfachen Formen zu fördern und zu vertreten.“

§ 10

(1) Artikel 91 (2) Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„der Kreiskatechet, der Kreisjugendwart und der Kreiskirchenmusikwart,“

(2) Artikel 91 (3) erhält folgende Fassung:

„Weitere Kreissynodalälteste kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.“

(3) Artikel 91 (4) erhält folgende Fassung:

„Für die Mitglieder der Synode, die ihr gemäß Abs. 2 Ziff. 4) und 5) angehören, sind Stell-

vertreter vorzusehen, die auch Ersatzmitglieder sind.“

(4) Artikel 91 erhält folgenden fünften Absatz: „(5) Der Leiter des Kreiskirchlichen Rentamts nimmt an den Tagungen der Synode mit beratender Stimme teil.“

§ 11

Artikel 93 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn

1. die in Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
3. ein Kreissynodalältester, der zugleich Mitglied im Gemeindegemeinderat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.

(2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Amtsträger die Ausübung seines Dienstes untersagt ist.“

§ 12

Artikel 97 Ziff. 5 erhält am Ende folgenden weiteren Satz:

„Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.“

§ 13

Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Evangelischen Landeskirche Greifswald sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamen kirchlichen Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemaligen Kirchenprovinz Pommern.“

§ 14

Artikel 107 erhält folgende Fassung:

„Änderungen der Grenzen der Evangelischen Landeskirche Greifswald können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.“

§ 15

Artikel 108 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie

ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedkirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.“

§ 16

(1) Artikel 128 (2) Ziff. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„je ein Pfarrèr aus jedem Kirchenkreis, der von der Kreissynode in geheimer Wahl gewählt wird.“

(2) Artikel 128 (2) Ziff. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„je ein Landessynodalältester aus jedem Kirchenkreis, der von der Kreissynode aus der Mitte der Kreissynodalältesten in geheimer Wahl gewählt wird.“

(3) Artikel 128 (2) Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

„ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie;“

(4) Artikel 128 (2) Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

„weitere Glieder der Kirche, die durch die Kirchenleitung berufen werden, jedoch höchstens sieben.“

(5) Artikel 128 erhält folgenden neuen dritten Absatz:

„(3) Für die Mitglieder der Landessynode, die ihr gemäß Abs. 2 Ziff. 3—6 angehören, sind je zwei Stellvertreter vorzusehen, die nach ihrer Reihenfolge auch Ersatzmitglieder sind.“

(6) Der bisherige dritte Absatz wird vierter Absatz des Artikels 128.

§ 17

Artikel 131 (3) erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.“

§ 18

(1) In Artikel 132 (2) Satz 2 und 4 werden die Worte „vorläufige Ordnung“ ersetzt durch „Verordnung“.

(2) In Artikel 132 (2) Satz 3 und Artikel 132 (4) Satz 2 ist vor den Worten „zwei Drittel“ einzufügen „mindestens“.

§ 19

(1) Artikel 135 (2) erhält folgende Fassung:

„Falls unter den gemäß Abs. 1 Ziff. 3 gewählten Synodalen sich kein Professor der Theologie von der Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.“

(2) Artikel 135 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder sind je zwei Stellvertreter zu wählen, die nach ihrer Reihenfolge im Falle längerer Behinderung an Stelle des ordentlichen Mitgliedes einberufen werden und auch Ersatzmitglieder sind.“

§ 20

Artikel 151 erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.“

§ 21

Artikel 152 erhält folgende Fassung:

„(1) Die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Anstalten und Heime sowie die sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Diakonie sind im „Diakonischen Werk Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald“ zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Aufbau durch besonderes Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Über die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Diakonie. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Satzungen einzelner Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Diakonie.“

§ 22

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 11. November 1970 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 16. November 1970

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Landeskirche Greifswald**

D. Krummacher

(L.S.)

Bischof

C 10 601 — 48/70

B Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C Personalmeldungen

Die II. Theologische Prüfung haben vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium Greifswald bestanden:

am 9. 11. 1970 die Kandidaten der Theologie
 Ursula Orgis geb. Weigel, geb. 29. 6. 1944
 in Leipzig
 Hans-Ulrich Westphal, geb. 8. 5. 1942
 in Hohenmocken
 Hanna Ziemann, geb. 18. 9. 1943
 in Demmin

und am 12. 11. 1970 die Kandidaten der Theologie

Karl-Heinz Lüpke, geb. 15. 3. 1940
 in Spyker/Rügen
 Ekkehard Staak, geb. 22. 9. 1939
 in Brüssel (Belgien)
 Dr. Roswitha Wogenstein geb. Baumgart, geb. 3. 6. 1944 in Schreiberhau.

Ordiniert:

Prediger Hans Bartels am 15. 11. 1970 in Mescherin durch Bischof D. Dr. Krummacher.
 Prediger Rainer Berndt am 15. November 1970 in Boldekow durch Bischof D. Dr. Krummacher.

Berufen:

Pastor Christian Schirr mit Wirkung vom 1. Juli 1970 zum Pfarrer von Hohenselchow, Kirchenkreis Gartz/Oder; eingeführt am 1. 11. 1970.

Pastor Roman Köckeritz mit Wirkung vom 1. 8. 1970 zum Pfarrer von Kartlow, Kirchenkreis Demmin, eingeführt am 11. 10. 1970.

Pfarrer Reinhold Garbe, ab 1. 9. 1970 zum Pfarrer in Wusterhusen, Kirchenkreis Greifswald-Land, eingeführt am 25. 10. 1970.

Pastor Gerhard Patzer in die Predigerstelle Sassen, Kirchenkreis Loitz, mit Wirkung vom 1. 9. 1970, eingeführt am 6. 9. 1970.

Ernannt:

Kirchenrätin Jutta von Haselberg, Greifswald, zur Konsistorialrätin und zum theologischen Mitglied des Evangelischen Konsistoriums Greifswald vom 1. Dezember 1970 ab.

D Freie Stellen

E Weitere Hinweise

F Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) In die Welt gesandt

Vortrag von Kardinal Jan Willebrands,
 Präsident des Sekretariates für die Einheit
 der Christen,

auf der V. Vollversammlung in Evian
 (Dokument Nr. 8/A—BA)

Meine lieben Brüder in Christus!

Es ist mir eine große Ehre und eine große Freude zugleich, an dieser hochbedeutsamen Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes teilnehmen und mit meinem Referat einen Beitrag liefern zu können. Meine Freude ist um so größer, als es mir vergönnt war, bei den Kontakten der römisch-katholischen Kirche mit dem Lutherischen Weltbund von Anfang an dabei zu sein, so daß mir der lutherisch-katholische Dialog gewissermaßen ans Herz gewachsen ist.

Meine Freude gründet aber nicht bloß, ja, nicht hauptsächlich auf persönlichen Gründen. Heute ist es selbstverständlich geworden, daß es einer Kirche nicht gleichgültig sein kann, was in der anderen geschieht. Daher ist auch die gegenseitige Gegenwart von Beobachtern bei unseren Veranstaltungen zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Das hat aber der Leitung Eures Bundes nicht genügt. Sie hat ein noch bedeutsameres Zeichen ihres ökumenischen Geistes gesetzt, indem sie an den Präsidenten des Sekretariates für die Einheit der Christen, als den Vertreter der ökumenischen Arbeit der Katholischen Kirche, eine Einladung ergoßen ließ, hier ein Referat zu halten. Diese Einladung zeigt, wie weit unser Dialog in den wenigen Jahren seit dem II. Vatikanischen Konzil gediehen ist. Daher möchte ich, auch im Namen des Heiligen Vaters, für diese ökumenische Geste von ganzem Herzen danken.

Das II. Vatikanische Konzil hat das Streben aller Christen nach einer einzigen sichtbaren Kirche engstens mit der Sendung der Kirche in die Welt verbunden. Schon in der Einführung zum Dekret über die ökumenische Bewegung finden wir eine Formulierung, die mit dem von ihnen gewählten Leitgedanken dieser Vollversammlung fast identisch ist. Es wird dort von der Kirche gesagt, daß sie: „ad Mundum universum missa“, „zu der ganzen Welt gesandt“ ist und eben, damit sie diese Sendung erfüllen könne, soll sie in sich eins sein.

Zum Thema übergehend darf ich wohl annehmen, daß Sie heute von mir nichts anderes erwarten, als daß ich aus der Sicht der rö-

misch-katholischen Kirche einige Gedanken zum Gesamtthema Ihrer Versammlung vorlege. Ich möchte es in aller Schlichtheit und im Sinne der bekannten Worte Pauli im Römerbrief tun: es geht mir darum, auf diese Weise uns gegenseitig „aufzurichten durch den gemeinsamen Glauben, den Euren und den meinen“ (Röm. 1, 12). Selbstverständlich werden solche aus dem Glauben geschöpfte Überlegungen indirekt auch ein Licht auf unsere gegenseitigen Beziehungen und den zwischen uns sich immer fruchtbarer entwickelnden Dialog werfen.

I.

Die Glaubensstatsache, daß die Kirche in die Welt gesandt ist, ist für uns gewiß selbstverständlich. Man kann sich hier nie genug das Verhalten Gottes selbst zu den Menschen vor Augen führen, der die Welt so sehr geliebt hat, daß er für sie „seinen eingeborenen Sohn hingegeben hat“ (Joh. 3, 16). Es kommt hinzu, daß Gott, nachdem er „durch Christus uns mit sich versöhnt hat“, der Kirche „den Dienst der Versöhnung übertragen hat“ (2. Kor. 5, 18). Auf der Kirche, d. h. auf uns allen, liegt somit eine große und schwere Verantwortung für die Welt. Die Kirche muß im umfassendsten und tiefsten Sinne mit der Welt solidarisch sein. Diese Solidarität ist in der Pastoralkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute wiederholt beteuert worden: „Es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in den Herzen der Jünger Christi seinen Widerhall fände. . . . Die Gemeinschaft der Jünger Christi erfährt sich mit der Menschheit und ihrer Geschichte wirklich engstens verbunden.“

Wenn ich mich aber nicht irre, liegt bei Ihrem Gesamtthema der Akzent nicht so sehr auf dem Gedanken des Universalismus, sondern vielmehr auf der Idee, daß die Kirche in die Welt von heute, so wie sie ist, und besonders zu dem Menschen in der heutigen Welt, gesandt ist. Der Mensch übersteigt durch seine Innerlichkeit die Gesamtheit der Dinge. Zugleich gehört er aber durch seine Leiblichkeit zu der stofflichen Welt. Hat die Kirche diese Würde des Menschen in seiner Konkretheit verstanden, anerkannt, und ihm in seiner Würde gedient?

Die Würde des Menschen wird besonders durch seine Freiheit charakterisiert. Dieses wesentliche Element seiner Würde wird vom heutigen Menschen als das eigentliche Merkmal der Person geschätzt. (Vaticanum II, De Libertate Religiosa Nr. 1, Vatic. II, Gaudium et Spes, N. 12—22, besonders N. 17).

Die Würde des Menschen und seine Freiheit betreffen die leibliche und die geistige Dimension zugleich, die beide in seiner Person untrennbar verbunden sind.

Für unseren Zweck ist die Frage entscheidend: Wie stellt sich konkret die Sendung der Kirche in dieser so beschaffenen Welt von heute dar?

Die Kirche ist nicht mit leeren Händen in die Welt gesandt: sie trägt das Evangelium Christi. Die Priorität des Evangeliums kommt in dieser Vollversammlung besonders im Thema der ersten Untersektion: „Gesandt mit dem Evangelium“ zum Ausdruck. Das II. Vatikanische Konzil ergänzte seinerseits den oben zitierten Satz „ad mundum universum missa“, „zu der ganzen Welt gesandt“ durch folgende Worte: „ut mundus ad Evangelium convertatur“, „damit sich die Welt zum Evangelium bekehre“. Suchen die katholische Kirche und der Lutherische Weltbund ihre Sendung so von der gleichen Quelle aus zu verstehen? Vor 450 Jahren glaubten unsere Vorfahren sich im Namen des wahren Evangeliums trennen zu müssen. Heute glauben und hoffen wir, diese Trennung (die von beiden Seiten schon in ihrem Ursprung nicht intendiert, sondern nur als unvermeidlich hingenommen wurde) im Namen des wahren Evangeliums überwinden zu können.

Wenn wir über die Kirche und über ihre Sendung sprechen, laufen wir leicht Gefahr, im Abstrakten zu bleiben. Sind wir nicht die Kirche? Wie faßt ein Christ, in dem die Kirche lebt, seine Sendung auf? Hören wir auf die Antwort des Apostels Paulus, „des Knechtes Jesu Christi . . .“, erwählt für das Evangelium Gottes“ (Röm. 1, 1). Seine Antwort läßt sich — wie mir scheint — auf zwei Grundsätze zurückführen. Den ersten dieser Grundsätze finden wir in seinem bekannten Wort: „Obwohl ich unabhängig bin von allen, machte ich mich doch zum Knechte aller. Allen bin ich alles geworden, um auf jede Weise einige zu retten.“ (1. Kor. 9, 22).

Der zweite Grundsatz und die ihm entsprechende Haltung kommt bei Paulus immer wieder und in verschiedenen Formen zum Ausdruck: z. B. in dem Themasatz des Römerbriefes: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht; es ist ja eine Kraft Gottes zum Heil für einen jeden, der glaubt. . .“ (Röm. 1, 16). Oder auch in jenem anderen Wort: „Die Juden fordern Zeichen, die Hellenen suchen Weisheit; wir aber verkünden Christus, den Gekreuzigten, den Juden ein Ärgernis, den Heiden eine Torheit, den Berufenen aber, Juden wie Hellenen, Christus als Gottes Kraft und Gottes Weisheit“ (1. Kor. 9, 22 ff.). Beide Haltungen — der bis zum Äußersten gehende Dienst am Menschen und das mutige Bekenntnis zur Torheit des Kreuzes — bestehen also zurecht und gehören wesentlich zur Haltung der Kirche der Welt gegenüber.

Ein erster Punkt, wo die Kirche dem heutigen Menschen „alles werden“ kann und soll, bezieht sich auf das ganze Gebiet der Arbeit für

die Anerkennung der menschlichen Würde, für die Freiheit des Menschen, für die soziale Gerechtigkeit, für den Frieden. Die Welt erhofft und erwartet für diese Probleme von der Kirche das Wort des Evangeliums, sie ist heute der Kirche gegenüber in dieser Hinsicht außergewöhnlich offen und aufgeschlossen. Das Evangelium hat die ganze Menschheit und damit die ganze Welt als ihren Zielpunkt. Von dieser universalen Ausrichtung des Evangeliums her ergibt sich dann aber auch die säkulare Verantwortung der Kirche.

Das II. Vatikanische Konzil hat allen Christen als den besonderen Gegenstand ihrer Zusammenarbeit empfohlen, um „der menschlichen Person zu ihrer wahren Würde zu verhelfen, für die Förderung des Friedens, für die Anwendung des Evangeliums auf die sozialen Fragen, für die Pflege von Wissenschaft und Kunst aus christlichem Geiste, wie auch für die Bereitstellung von Heilmitteln aller Art gegen die Nöte unserer Zeit, wie gegen Hunger und Katastrophen, gegen den Analphabetismus und die Armut, gegen die Wohnungsnot und die ungerechte Verteilung der Güter“ (De Oecumenismo N. 12).

Die lutherisch-katholische Studienkommission über das Thema „Evangelium und Kirche“ hat ihrerseits sehr bald erkannt, daß zu einem wirklichen Verständnis des Evangeliums nicht nur eine Besinnung über die Kirche, sondern nicht weniger auch die über die Welt notwendig ist, und sah sich daher gezwungen, gleichsam außerhalb ihres Programms, eine ganze Sitzung der Problematik „Evangelium und Welt“ zu widmen.

Wir haben oben die Freiheit als das eigentliche Merkmal der Würde der menschlichen Person hervorgehoben. Ich führe dazu noch einen Konziltext an: „Nur frei kann der Mensch sich zum Guten wenden. Und diese Freiheit schätzen unsere Zeitgenossen hoch und erstreben sie leidenschaftlich. Mit Recht.“ (Gaudium et Spes N. 17). In der Erklärung über die Religionsfreiheit heißt es ausführlicher: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit von Tag zu Tag mehr zu Bewußtsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und gebrauchen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und auch der Gemeinschaften nicht allzu eng umschrieben werden.“ (Dignitatis humanae N. 1).

Will der Mensch sich in seiner Freiheit entwickeln, dann besitzt er das Recht auf Erziehung, damit er von der Bedrückung durch den Analphabetismus befreit wird; er hat weiterhin das Recht auf die Anerkennung seiner

menschlichen Würde und daß ihm die Möglichkeit der Entfaltung seiner Würde in der menschlichen Gesellschaft geboten wird, von welcher Rasse er auch sein und welcher Nation er auch angehören mag; er hat das Recht von allen untermenschlichen Lebensformen befreit zu werden — wie Armut, Wohnungsnot usw. — die ihn erniedrigen; jeder kleine individuelle Mensch hat ein Recht darauf, daß die Mächtigen in der menschlichen Gesellschaft eine Weltwirtschaft entwickeln, welche ihn von Hungersnot und von Epidemien befreit; er hat ein Recht darauf, daß der Staat auf eine Rechtsordnung gegründet ist, durch welche seine Würde anerkannt und seine Menschenrechte, besonders durch das Gerichtswesen, bis ins Gefängnis hinein geschützt werden; weiterhin, daß die Großmächte ihn von der Bedrohung durch den Krieg befreien und eine Ordnung des Friedens stiften (Ein Programm für diesen Dienst am Menschen beschreibt die Enzyklika *Populorum Progressio*). Die Freiheit des Menschen als eine subjektive Grundbestimmung seines Wesens, aus welcher sich auch das intersubjektive Verhältnis zu seinen Mitmenschen entfaltet, kann nur in einer Gesellschaftsordnung existieren, welche diese Rechte anerkennt und garantiert.

Kann man aber diese Freiheit überhaupt rein inter-human oder innerweltlich verstehen? In seiner Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ hat Luther auf das Evangelium als den Ursprung der Freiheit hingewiesen. Es scheint mir notwendig, daß wir zu diesen Tiefen des christlichen Glaubens vordringen, wenn wir die Freiheit des Menschen und die Sendung der Kirche in die Welt richtig verstehen wollen.

Wenn wir nun im innerweltlichen Bereich alles, was möglich ist, getan haben, ja selbst wenn wir — was sicher nicht möglich ist — alle uns hier gestellten Aufgaben gelöst haben sollten, wären wir damit der Sendung der Kirche in die Welt gerecht geworden? Keineswegs. Wir stünden noch ganz am Anfang des Eigentlichen und Tiefsten, nämlich des Auftrages, der Welt das Evangelium Christi und damit Christus selbst zu bringen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist gerade auch von der Notwendigkeit gefordert, der Würde des Menschen zur vollen Entfaltung zu verhelfen. Der Säkularismus tendiert dahin, den Menschen in eine verschlossene Welt einzukerkern. Eine solche Einschließung würde aber die wahre und volle menschliche Würde, die integrale Berufung des Menschen gefährden oder gar zerstören (vgl. *Populorum Progressio* N. 42).

Die Kirche muß, eben weil sie in die Welt gesandt ist, auch das Gewissen der Welt sein: sie darf sich nicht mit der „Welt“ identifizieren, sondern muß das Salz der Erde und das Licht auf dem Weg der Menschen durch diese Welt sein.

Die hiermit umrissene Aufgabe ist von grundlegender Bedeutung. Es scheint mir daher angebracht, sie vom Evangelium näher darzulegen.

1. Die Würde des Menschen erreicht dadurch ihre höchste Vollendung, daß der Mensch Gott erkennt und Ihn anbetet. „Die wahre Freiheit ist ein hervorragendes Zeichen des Bildes Gottes im Menschen“ (Gaudium et Spes N. 17). Gott allein ist selbstherrlich frei. Der Christ kennt ihn nicht als einen Unbekannten Gott, sondern als seinen Vater. Eine Welt, in der man Gott nicht kennt und anbetet, wird eben dadurch für den Menschen unbewohnbar. Dies ergibt sich eindeutig aus den großen Linien der Messianischen Weissagungen über das Kommen der Herrschaft Gottes, und zwar unabhängig von der Bestimmung des messianischen Charakters und von der genaueren Deutung der einzelnen Stellen. Gerechtigkeit und Friede kommen letztlich davon, daß das „Land voll der Erkenntnis des Herrn“ ist, „gleich den Wassern, die den Meeresgrund bedecken“ (Is. 11, 9). Hier liegt auch der Grund, warum die Befriedung des Menschen auf die ganze Schöpfung übergreift (vgl. Is. 11, 6 ff.).

Im gleichen Sinne spricht Christus selbst, wenn er in seinem hohepriesterlichen Gebet vom ewigen Leben, das er bringt, sagt: „Das aber ist das ewige Leben, daß sie Dich kennen, den allein wahren Gott, und den Du gesandt hast, Jesus Christus“ (Joh. 17, 3).

2. Der Weg und die unbedingte Voraussetzung für diese Hinwendung des Menschen zu Gott, und somit für die Anbetung in Geist und Wahrheit (vgl. Joh. 4, 24), ist aber die von Christus vollzogene Versöhnung des Menschen mit Gott. (Vgl. Is. 53, 11; Mt. 20, 28; Mk. 10, 45; Röm. 5, 6. 8. 10).

3. Mit der Versöhnung mit Gott hängt aber engstens die Befreiung des Menschen durch das Wirken Christi zusammen. Wir können den Gedanken der uns von Christus gebrachten Freiheit nicht rein innerweltlich verstehen, wir können ihn also nicht „säkularisieren“. Es ist vom Neuen Testament her gesehen einfach nicht zulässig, dabei nur an die soziale Befreiung des Menschen zu denken. Durch Christus hat der himmlische Vater den Menschen „aus der Gewalt der Finsternis errettet“ (Kol. 1, 13). Die innere Freiheit der Kinder Gottes ist auch der Grund und Ursprung der sozialen Gerechtigkeit und Freiheit. Dies bedeutet nicht, das Weltliche oder „Säkulare“ sakralisieren, sondern den Zusammenhang des Heiligen und des Weltlichen richtig sehen. Wie könnte man auch sonst sagen, daß die Kirche in die Welt gesandt ist?

4. Die von Christus vollzogene Befreiung besteht aber nicht bloß negativ in der Befreiung aus der Macht der Finsternis. In dem oben

zitierten Text aus dem Kolosserbrief fügt Paulus sofort hinzu, daß der Vater uns „in das Reich seines geliebten Sohnes versetzt hat“ (Kol. 1, 13). Weil wir aber in Christus Söhne Gottes geworden sind, und so zu seiner Familie gehören, kann diese Welt nicht unsere bleibende und letzte Stätte sein (cfr. Hebr. 13, 14).

Von dieser Auffassung aus wird auch die spezifisch christliche Sicht dieses Aeons bestimmt. Gemäß den bekannten Ausführungen des Römerbriefes spürt gewissermaßen die ganze Schöpfung ihre eigene Vergänglichkeit. Mit diesem Empfinden verbindet sich dann das allgemeine Sehnen nach einer letzten Befreiung des Menschen und der ganzen Schöpfung, der Befreiung von der Sklavenschaft der Vergänglichkeit und des Todes (cfr. Röm. 8, 19 bis 22).

Wir haben aber schon die Erstlingsgabe des Geistes und somit das Angeld dieser letzten Befreiung empfangen. Daher wird der erhöhte Herr „unseren armseligen Leib umgestalten, daß er teil habe an der Gestalt seines verherrlichten Leibes vermöge der Kraft, mit der er sich auch das All zu unterwerfen vermag“ (Phil. 3, 21).

5. Mit dem bisher Gesagten dürften jene Hauptpunkte des Evangeliums aufgezählt worden sein, die der heutigen säkularisierten Welt besondere Schwierigkeiten bereiten: der Sinn und die Bedeutung der Gotteserkenntnis, der Erlösung und der Versöhnung mit Gott, der tiefere Sinn der uns durch Christus geschenkten Freiheit, die rechte Wertung des gegenwärtigen Aeons.

Die Betonung dieser Punkte darf nicht dahin mißverstanden werden, als ob wir die diesseitige Welt und die Arbeit an deren Aufbau unterschätzten. Im Gegenteil. Gerade auf dieser so beschaffenen Offenbarung Gottes beruht der hoffnungsvolle Glaube, mit dem der Christ sich dem Aufbau dieser Welt widmet. Aus dieser Offenbarung schöpft er die feste Zuversicht, daß es ihm möglich sein wird, eine bessere Welt aufzubauen. Die künftige Welt fällt aber nicht fertig vom Himmel herab, sondern wird in diesem Aeon vorbereitet. (cfr. Gaudium et Spes N. 39). Der irdische Fortschritt muß auf Grund dieser Prinzipien auf das Wohl des Menschen hingelenkt werden, sonst könnte er auch dämonisch sein. Die Armen und Schwachen unserer Zeit spüren schon die davon kommende Bedrohung.

Können unsere beiden Traditionen sich gegenseitig helfen und helfen lassen in dem gemeinsamen Dienst am Evangelium zum Zweck der Befreiung des Menschen und der Welt? Eine solche gegenseitige Hilfe wäre sicher auch ein viel verheißender Weg zur Wiederherstellung der verlorenen Einheit. Denn dieser Dienst würde uns anspornen, bewußter

unsere wesentlichen weltweiten Aufgaben anzupacken und uns dadurch von manchen historischen Kontroversen frei machen. Auch auf eine indirekte Weise, nämlich durch den gemeinsamen Dienst, um den Problemen und den Herausforderungen der heutigen Welt gerecht zu werden, könnten die Christen und ihre kirchlichen Traditionen einander näher kommen.

II.

Nachdem ich mich nun zum Thema dieser Vollversammlung geäußert habe, möchte ich zu Ihnen über das katholisch-lutherische Verhältnis in Gegenwart und Zukunft sprechen. Zuerst sei es mir erlaubt, ganz kurz auf die vergangenen Jahre einzugehen und dabei auf Tatsachen zu sprechen kommen, die weitgehend schon bekannt sein mögen.

Seit sechs Jahren stehen nun der Lutherische Weltbund und die römisch-katholische Kirche miteinander in Dialog. In nächster Zukunft, voraussichtlich im kommenden Jahr, wird die Studienkommission „Das Evangelium und die Kirche“ ihre Arbeit abschließen. Auch ist die Zeit nicht mehr fern, wo auf beiden Seiten vorläufige Rechenschaft verlangt werden wird. Wo werden heute nach Lehrgesprächen über mehrere Jahre hin die fundamentalen Gemeinsamkeiten und die unüberbrückbaren Unterschiede gesehen? Konnte die gemeinsame Basis erweitert werden? Damit verbunden ist die vielleicht noch wichtigere Frage: Ist der Dialog stets durchgehalten worden? Auf der ersten Sitzung der lutherisch-katholischen Arbeitsgruppe in Strasbourg im Jahre 1965 sagte der damalige Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes, Dr. Kurt Schmidt-Clausen, es müsse eine „Strategie des Dialoges“ entwickelt werden, damit der lutherisch-katholische Dialog nicht wieder zur theologischen Kriegskunst entarte und im Miteinander und nicht im Gegeneinander geführt werde. Voraussetzungen für einen Dialog, der wirklich diesen Namen verdiene, seien, daß man ein wirkliches Gespräch plane, umfassend, gründlich und ohne Sünde gegen die Wahrheit. Ein Gespräch, an dem regionale Gruppen sinnvoll beteiligt sein könnten und das zugleich so angelegt sei, daß der Gesamtdialog in all seinen Verzweigungen eine Förderung erfahre, ein Gespräch, das den Schwerpunkten des Dissensus die ihnen angemessene Behandlung zusichere, ohne aber die sogenannten oder scheinbaren Randfragen zu vernachlässigen. ... Der verhängnisvollen Versuchung, leichte Lösungen oder gar kirchenpolitische Manipulationen an die Stelle der sachgemäßen, aber schwierigen Phasen des Dialoges zu setzen, müsse mit Festigkeit widerstanden werden.

Es wird gut sein, heute, sechs Jahre nach dem Beginn des lutherisch-katholischen Dialogs sich der Gefahren bewußt zu sein, auf die zu des-

sen Beginn aufmerksam gemacht wurde und die Weichen so zu stellen, daß sich beide Traditionen stets von neuem wirklich auf das Wagnis des Dialogs einlassen. Sonst könnte eine Ernüchterung eintreten, die die verheißungsvollen Ansätze zunichte macht, was das lutherisch-katholische Verhältnis schwieriger als zu Beginn des Dialogs machen würde.

Die Verbindung des auf internationaler Ebene geführten Dialogs und der regionalen oder örtlichen Gesprächsgruppen ist noch nicht oder noch nicht genügend, verwirklicht. Zunächst ist es klar, daß heute der Dialog im Sinne wissenschaftlich-theologischer Gespräche, wiewohl er notwendig ist, doch allein nicht mehr genügt. Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Die Christen und die Hirten, denen von Christus die Leitung der Kirche anvertraut worden ist, müssen in der Wahrheit und um der Wahrheit willen auch gemeinsame Wege und gemeinsames Leben suchen. Auch das theologische Gespräch selbst soll dazu Anregungen bieten. Was im Vorigen über das Thema dieser Vollversammlung ausgeführt worden ist, weist ebenfalls in diese Richtung. Trotz aller Zukunftsperspektiven bleibt aber der katholisch-lutherische Dialog jedoch immer wieder auf das 16. Jahrhundert zurückverwiesen. Es ist selbstverständlich, daß die damaligen Kontroversen heute in einem neuen Licht erscheinen. Manche Fragen, die damals ganz im Zentrum der Auseinandersetzung lagen, sind heute z. T. an den Rand gerückt und werden kaum noch als kontrovers empfunden, wie etwa die Rechtfertigungslehre als solche. Es hat sich gezeigt, daß auf beiden Seiten weitgehend Mißverständnisse am Werk waren, die eine sachgerechte Auseinandersetzung verunmöglichten. Durch den jahrzehntelangen ökumenischen Dialog ist die Situation wesentlich entschärft worden.

Trotz dieser positiven Entwicklung kann man aber nicht sagen, daß sich alle Fragen, die seit dem 16. Jahrhundert zwischen uns bestehen, bereits von selbst erledigt hätten. Ich denke hier an das zentrale Problem der Kirche, im besonderen an die Fragen um das Amt, die Autorität, die Unfehlbarkeit, die Stellung des Papstes, an die allgemeinen Fragen der kirchlichen Strukturen. Weiterhin auch an die Fragen über die Stellung der jungfräulichen Gottesmutter Maria im Geheimnis Christi und der Kirche. In dieser Hinsicht ist die konfessionelle Lage seit der Zeit der Reformation nicht immer leichter geworden, ja, sie hat sich in einigen Punkten sogar verschärft. Wenn wir heute noch nicht sehen, wie sich in all diesen Fragen eine wirkliche Verständigung abzeichnen könnte, dann müssen wir von neuem bedenken, daß die ökumenische Arbeit vor allem vom Geist Gottes geleistet wird, weil sie unsere Bemühungen übersteigt. Nur durch Gottes Wirken kann eine Einheit zustande kommen.

III.

Martin Luther

Im lutherisch-katholischen Gespräch können — wie gesagt — die Kontroversen des 16. Jahrhunderts nicht ausgeschaltet werden. Nicht weniger gilt dies von der Person und vom Werk Martin Luthers, von dem Ihre weltweite Familie ihren Namen trägt.

Mit Kardinal Boa möchte ich betonen, daß es im folgenden nicht darum gehen soll, die Schuld an der unglücklichen Spaltung gegeneinander aufzurechnen, sondern gemeinsam wollen wir nach Wegen suchen, um die verloren gegangene Einheit wiederherzustellen. Wer würde nicht einsehen, daß dazu auch eine gerechtere Beurteilung der Person und des Werkes Martin Luthers unsererseits gehört.

Im Laufe der Jahrhunderte wurde die Person Martin Luthers katholischerseits nicht immer richtig eingeschätzt und seine Theologie nicht immer richtig wiedergegeben. Das hat weder der Wahrheit noch der Liebe gedient und somit nicht der Einheit, die wir zwischen Ihnen und der katholischen Kirche zu verwirklichen streben. Doch dürfen wir auf der anderen Seite mit Freude feststellen, daß in den letzten Jahrzehnten bei katholischen Gelehrten ein wissenschaftlich genaueres Verständnis für die Reformation und damit auch für die Gestalt Martin Luthers und seine Theologie gewachsen ist.

Wenn ich heute so zu Ihnen spreche, 450 Jahre nach dem entscheidenden Jahr 1520, so bin ich mir bewußt, wie viele Hemmungen zwischen uns und Ihnen immer noch durch die vitale Persönlichkeit Martin Luthers und sein Werk gegeben sind. Diese Hemmungen haben die katholische Kirche zur Zurückhaltung bewogen. Aber die Liebe vertreibt die Furcht, mißverstanden zu werden, und der jahrelange Dialog hat mit vielen Mißverständnissen aufgeräumt.

Wer von uns in der katholischen Kirche vermöchte heute zu leugnen, daß Martin Luther eine tief religiöse Persönlichkeit war, der in Ehrlichkeit und Hingabe nach der Botschaft des Evangeliums forschte? Wer möchte zu verneinen, daß er, obwohl er die römisch-katholische Kirche und den Apostolischen Stuhl bedrängte — man darf es der Wahrheit wegen nicht verschweigen — einen bemerkenswerten Besitz des alten katholischen Glaubens beibehalten hat? Ja, hat nicht das II. Vatikanische Konzil selbst Forderungen eingelöst, die unter anderem von Martin Luther ausgesprochen worden sind und durch die nun manche Aspekte des christlichen Glaubens und Lebens besser zum Ausdruck kommen als vorher. Dies trotz aller Unterschiede auszusprechen, ist ein Grund großer Freude und Hoffnung.

Martin Luther hat in einer für die damalige Zeit außergewöhnlichen Weise die Bibel zum

Ausgangspunkt der Theologie und des christlichen Lebens gemacht. In Ihren Kirchen ist die Bibel seither als ein besonderes Gut und mit höchstem Eifer gepflegt worden. — Das II. Vatikanische Konzil seinerseits hat in einer so noch kaum je verwirklichten Tiefe die Heilige Schrift, die immer ein so hoher Schatz in der katholischen Kirche war, reicher in das Leben unserer Kirche und das ihrer Glieder eingeordnet und für sie fruchtbar gemacht. Aus diesem Geiste heraus sagt das Konzil: „Die Heilige Schrift ist gerade beim Dialog ein ausgezeichnetes Werkzeug in der mächtigen Hand Gottes, um jene Einheit zu erreichen, die der Erlöser allen Menschen anbietet“ (De Oecumenismo N. 21).

Bei Martin Luther kehrt jedoch vor allem ein Wort immer wieder: das hohe Wort „Glaube“. Luther hat seinen Wert tief erkannt, und viele in Ihren Kirchen, ja auch darüber hinaus, haben bis heute daraus zu leben gelernt. Wenn auch in diesem Punkte eine gewisse Einseitigkeit vorzuliegen scheint, und sie aus der Überbetonung in der Rede Luthers mit Recht geschlußfolgert werden könnte, so haben doch in diesem Punkte gemeinsame Untersuchungen von katholischen und evangelischen Forschern gezeigt, daß das Wort „Glaube“ im Sinne Luthers keinesfalls weder die Werke noch die Liebe oder auch die Hoffnung ausschließen will. Man kann mit gutem Recht sagen, daß Luthers Glaubensbegriff, wenn man ihn voll nimmt, doch wohl nichts anderes bedeutet als das, was wir in der katholischen Kirche mit Glaube und Liebe bezeichnen.

Es ist hier nicht notwendig und auch nicht möglich, eine Darstellung der Schwerpunkte von Luthers Theologie zu geben. Vieles müßte gesagt werden über seine Theologie des Kreuzes, seine Christologie, seine Betonung der Gottheit Christi, worin wir uns heute besonders mit ihm verbunden fühlen. Katholische wie evangelische Gelehrte machen aber auf der anderen Seite darauf aufmerksam, daß es schwer ist, Luthers Gedanken genau, erschöpfend und vor allem gleichmäßig wiederzugeben, nämlich so, daß man der Vielfalt seiner Formulierungen, die ja von ihm nie eigentlich systematisch ausgeführt wurden, in allem gerecht würde.

Es ist mir ein Trost zu denken, daß wir auch darin mit Ihren Gefühlen übereinstimmen, wenn ich in diesen gemeinsamen Überlegungen nicht von gewissen besonders scharfen Angriffen des Reformators gegen den römischen Papst spreche, die mich im Herzen betrüben und die wohl auch Ihnen eine Last bedeuten.

Auf einer Tagung, die zum Thema „Die Sendung in die Welt“ gewählt hat, ist es gut, sich auf einen Mann zu besinnen, dem die Rechtfertigungslehre der *articulus stantis et cadentis Ecclesiae* war. Er mag uns darin gemein-

samer Lehrer sein, daß Gott stets Herr bleiben muß und daß unsere wichtigste menschliche Antwort absolutes Vertrauen und die Anbetung Gottes zu bleiben hat.

IV.

Perspektiven größerer Gemeinschaft

Lassen Sie mich zum Schluß einige Perspektiven für die nächste Zukunft aufzeigen. Welche konkreten Schritte auf eine größere Gemeinschaft hin sind in den kommenden Jahren denkbar? Der bisherige Verlauf der Gespräche, aber auch bereits das II. Vatikanische Konzil vermögen uns hier einen Hinweis zu geben. Obwohl das Vatikanum sehr häufig vom Dialog gesprochen hat, hat es doch nie konkrete Hinweise dafür gegeben, was denn nun vor allem Gegenstand des Dialogs sein müßte. Nur eine Ausnahme gibt es: Im Anschluß an die Aussagen über Taufe und Abendmahl sagt es: „Deshalb sind die Lehre vom Abendmahl des Herrn, von den übrigen Sakramenten, von der Liturgie und von den Dienstämtern der Kirche notwendig Gegenstand des Dialogs“ — Anwendung des Evangeliums auf den Sittlichkeitsbereich der Welt — (Unitatis Redintegratio N. 22). Damit war bereits 1964 eine Richtung gewiesen, die sich in den folgenden Jahren des lutherisch-katholischen Dialogs als zentral und wesentlich erwiesen hat. In der Tat hat sich das Gespräch immer mehr so entwickelt, daß sowohl im internationalen wie im nationalen Dialog die Fragen über Amt und Abendmahl ins Zentrum der Überlegungen getreten sind. Alle Ergebnisse, die hier zu einer größeren Gemeinsamkeit führen, würden auf ganz wesentliche Art und Weise mithelfen, jene Stunde herbeizuführen, in der wir das einheitsstiftende Mahl Jesu Christi gemeinsam feiern können.

Weiter möchte ich die Bedeutung des gemeinsamen Zeugnisses unterstreichen: Alle, die den Glauben an Jesus Christus empfangen haben, sind berufen, diesen nach Möglichkeit auch gemeinsam zu bezeugen. Das ist immer von grundlegender Bedeutung gewesen. In einer säkularisierten Welt ist es aber noch unvergleichlich wichtiger. Nur durch ein persönliches Zeugnis wird die Botschaft des Evangeliums in lebendiger Weise die Welt erreichen. Nur auf diesem Wege gelingt es, das Leben der säkularisierten Gesellschaft mit der Frohbotschaft zu durchdringen und das Evangelium zum Sauerteig der Welt zu machen.

Von ihrer Sendung in die Welt her ist die Kirche heute vor neue und schwere Aufgaben gestellt. Der Glaube in Jesus Christus gibt uns die Kraft, sie in Angriff zu nehmen (vgl. 1. Joh. 5, 4). Wenn wir gemeinsam der christlichen Sendung in die Welt Gestalt zu geben vermögen, dann werden wir darin auch eine kräftige Förderung unserer vollen Einheit in Christus finden. Diese Einheit ist zunächst einmal ein Wert in sich, weil sie eine Teilnahme an der Einheit Christi mit dem Vater ist (vgl. Joh. 17, 21 ff.) und weil sie als solche von Christus gewollt ist und vom Vater erbeten wurde. Andererseits steht aber die Einheit und somit auch die Arbeit für ihre Verwirklichung im Dienste der Sendung der Kirche, wie Jesus sie in seinem hohepriesterlichen Gebet eben zu dem Zweck erfleht hat, damit die Welt an seine Sendung durch den Vater glaube (vgl. Joh. 17, 21).

Hören wir nicht auf, Wahrheit in Liebe zu üben (vgl. Eph. 4, 15), damit wir uns von beiden Seiten, vom Glauben und von der Liebe her einander nähern in dem einen Herrn Jesus Christus.

Nr. 5) Hilfesendungen aus der Aktion „Brot für die Welt“ 1. 1. 1967—31. 3. 1970

AFRIKA

Algerien	Juli—	Hilfe für	Zelte, Verbandstoffe, Medikamente,	
	Aug. 1967	Kriegsopfer	Textilien, Schuhe, Seife	62.200
	Okt. 1967	Nähstuben d.	Nähmaschinen, Textilien	42.800
		Roten Halbmond		
	Febr. 1968	Überschwemm.	Decken, Verbandstoffe	84.800
	Juni 1968	„	Verbandstoffe	9.400
	Okt. 1968	Kindergarten	Decken, Textilien, Möbel	34.100
	Sept. 1969	„	Möbel	22.300
Okt. 1969	Unwetterschäden	Pflanzenöl, Bekleidung, Zelte, Medikamente	79.600	
			335.200	
Gabun Lambarene	April 1967	Albert-Schweitzer-	Schuhe	2.800
	Nov. 1967	Hilfe	Bettwäsche, Bekleidung	37.100
	Juni 1968	„	Decken, Bekleidung, Textilien, Schuhe	29.600
	Dez. 1968	„	Medikamente, Krankenhausbed., Brillen	35.400
	März 1969	„	Bekleidung	4.900

	Juni 1969	„	Bekleidung, Schuhe, Seife, Krankenhausbedarf	6.500
	Sept. 1969	„	Bettwäsche, Bekleidung	27.000
	Dez. 1969	„	Krankenjacken, Frottiertücher, Regenbekleidung	19.100
				<u>162.400</u>
Mali	Juli 1968	Poliklinik	Poliklinikeinrichtung	212.400
Marokko	Juni 1969	Großbrand in Rabat	Zelte, Decken	15.200
	Dez. 1969	Rotkr.-Entwicklgsh.	Optisches Gerät	4.800
	März 1970	„	Optisches Gerät, medizinische Geräte, Bekleidung, Decken, Zelte	62.200
				<u>82.200</u>
Nigeria	Jan. 1969	Biafra-Konflikt	Decken, Verbandpäckchen, Medikamente, Seife, Speisesalz	329.700
Somalia	Dez. 1969	Dürre	Kinderbekleidung, Medikamente	49.600
Tanzania	Okt. 1967	Überschwemm.	Verbandmaterial, medizin. Instrumente, Medikamente, Bekleidung, Decken, Bettwäsche	21.500
	Juni 1968	Überschwemm. und Jugendrotkreuzhilfe	Verpflegungskomplekte, Stoffe, Bekleidung, Zelte, Medikamente	100.300
	Sept. 1969	Krankenhaus Moshi	Medizinische Geräte, Bettwäsche, Decken, Krankenhausbetten	35.500
	März 1970	„	Kinderbetten	8.200
				<u>165.500</u>
Tunesien	Okt. 1969	Unwetter	Zelte, Decken, Wasserentkeimungsmittel, Medikamente	53.300
VAR	Juli 1967		Stoffe, Decken, Bekleidung, Schuhe, Seife, Verbandstoffe, Medikamente	105.100
	Juni 1968	Flüchtlingshilfe	Mikroskope, fotografische Geräte, Stoffe	46.500
	Juli 1968	Kriegsopferhilfe	Bekleidung, Handtücher, Schuhe, Zelte	54.800
	Sept. 1969	„	Poliklinik-Einrichtung	100.000
	März 1970	„	Krankenhausbedarf	49.200
				<u>355.600</u>
ASIEN				
Burma	Aug. 1967	Wirbelsturm	Bettwäsche, Bekleidung, Seife, Schuhe, Medikamente	28.400
	Dez. 1967	Unwetter	Medikamente	33.700
	Juli 1968	Zyklon, Überschw.	Bekleidung, Zelte, Medikamente	89.300
				<u>151.400</u>
Ceylon	März 1970	Überschwemm.	Mehl, Pflanzenöl	40.300
Indien	Aug. 1967	Hungersnot	Mahlweizen	575.400
	April 1968	(bis Bihar)	Mahlweizen, Stärkungsmittel	182.000
	März 1968	Erdbe. in Westindien	Decken, Bekleidung, Vitaminpräparate	106.900
	Sept. 1968	Sturzregen	Kleiderstoff	43.300
	Dez. 1968	Hochwasserkatastr.	Milchpulver, Medikamente, Textilien, medizin. Geräte	155.800
				<u>1.063.400</u>
Indonesien	Juli 1967	Krankenh. in Boger	Krankenhauseinrichtung	20.000
	Juli 1968	„	Kristallspiegel	700
				<u>20.700</u>
Irak	Juni 1967	Überschwemm.	Decken, Zelte, Medikamente	41.600
	Sept. 1967	„	Vitamine, Medikamente	55.000

	März 1968	Poliklinik	Medizinische Geräte, Verbandsstoffe	37.900
	April 1968	Überschwemm.	Medizinische Einrichtungen	53.800
	Juli 1968	„	Bekleidung, Zelte, Medikamente, Krankenhaus-Möbel	70.100
	Juli 1969	„	Lebensmittel, Decken, Zelte, Medika- mente	115.400
	Jan. 1970	Freundschaftssp.	Röntgengeräte	27.100
				<u>400.800</u>
Iran	Sept. 1968	Erdbeben	Decken, Zelte, Bekleidung, <u>Medikamente</u>	<u>83.800</u>
Jemen	Juni 1968	Kriegsopferhilfe	Medizinische Geräte	50.500
	Dez. 1968	„	Bekleidung, Seife	37.400
	März 1969	„	Bekleidung, Verbandsstoffe	53.900
				<u>141.800</u>
Jordanien	Aug. 1967	Kriegsopferhilfe	Zelte, Verbandsstoffe, Decken, Blusen, Schuhe, Seife	178.700
	Nov./Dez. 1967	„	Zelte, Decken, Seife	81.300
	Jan. 1969	Flüchtlingshilfe	Bekleidung	55.900
	Mai/Juni 1969	Hilfe f. Kriegsopfer	Mehl, Pflanzenöl, Bekleidung, Schuhe, Seife, Fässer, Werkzeug, Buntstifte	138.800
	Aug. 1969	„	Bekleidung, Unfallhilfestellen	26.300
	März 1970	Flüchtlingshilfe, Hilfe f. Schule	Stoffe, Werkzeug, Farbkästen usw.	32.700
				<u>513.800</u>
Kambodscha	Dez. 1968	Medizin. Hilfe	Dias	1.500
	Sept. 1969	Leprahilfe	Medikamente	49.500
	März 1970	„	Medikamente, medizin. Instrumente	48.300
				<u>99.300</u>
Ostpakistan	Sept. 1968	Sturzregen	Medikamente	8.100
Pakistan	Dez. 1968	Überschwemm.	Trockenmilch, Bekleidung, Decken	170.800
Syrien	Juni 1967	Kriegsopferhilfe	Bekleidung, Zelte, Decken, Medikamente	48.800
	Sept. 1967	„	Bekleidung, Verbandsstoffe	102.100
	Okt./Dez. 1967	„	Decken	81.900
	Juni 1968	Flüchtlingshilfe	Bekleidung, Decken, Zelte, Bettwäsche, Mehl, Pflanzenöl	98.400
	März 1969	Überschwemm.	Decken	13.400
	Juni 1969	Kriegsopferhilfe	Mehl, Bekleidung	83.500
	Juni/Okt. 1969	„	Mehl, Decken, Verbandsstoffe	95.500
	Jan. 1970	„	Medizinische Instrumente	39.100
				<u>562.700</u>
Türkei	Sept. 1967	Erdbeben	Zelte, Stoffe	18.300
Vietnam	Dez. 1966	Hilfe f. Kriegsopfer	Medikamente, Verbandsstoffe, Arzt- taschen, Decken, Bettwäsche, Stoffe	113.800
	April 1967	„	Decken, Blusen, Medikamente, medi- zinische Geräte	89.900
	Juni 1967	„	Medizin. Instrumente und Chemikalien, optische und akustische Geräte	47.700
	Nov. 1967	„	Optische und medizinische Geräte, Medikamente	64.100
	Febr. 1968	„	Medikamente	151.300
	Juni 1968	„	Stoffe, chirurgische Instrumente	142.400
	Dez. 1968	„	Medikamente, chirurg. Instrumente	207.000
	Juni/Juli 1969	„	Medikamente, diverse Instrumente	269.300
				<u>1.085.500</u>

Südamerika entfällt

EUROPA

Griechenland	Sept. 1967		Schuhe, Bekleidung, Wäsche	7.500
Italien	Febr. 1968	Erdbeben i. Sizilien	Wäsche, Bekleidung, Decken, Zelte	53.100
Jugoslawien	Dez. 1967	Erdbeben	Decken, Bekleidung	43.300
	Sept. 1968	Kindergarten	Möbel	48.600
	Nov. 1968	Schuleinrichtung	Schülertische	11.400
	Okt./Nov. 1969	Erdbeben	Verpfl. Komplekte, Zelte, Decken	103.400
				<u>206.700</u>

Nr. 6) Mitteilungen des Ökumenisch-missionarischen Amtes Nr. 75

„Die Kirche Jesu Christi auf Erden durch den Propheten Simon Kimbangu“
— eine unabhängige Kirche im Congo —

Seit 1965 hat die „Kirche Jesu Christi auf Erden durch den Propheten Simon Kimbangu“, kürzer: die Kimbanguisten-Kirche, sich um ökumenische Kontakte bemüht. Nach Führungnahme mit dem ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel und der Herstellung brüderlicher Beziehungen zum Internationalen Versöhnungsbund und zur Schweizer Brüdergemeinde besuchte 1966 eine Abordnung der Kimbanguisten den ÖRK in Genf, der seinerseits eine Studienkommission in den Congo entsandte. Dem Antrag der Kimbanguisten um Mitgliedschaft beim ÖRK wurde 1969 entsprochen.

Die Kimbanguisten-Kirche, die nach fast 40 Jahren schwerer Verfolgung 1959 — sechs Monate vor der Unabhängigkeit des Congo — durch die belgische Verwaltung legalisiert wurde, hat heute etwa 3 Mill. Mitglieder in den zentralafrikanischen Ländern, vorwiegend in Congo-Kinshasa. Ihrer Entstehung und Entwicklung bis zur Legalisierung nachzugehen ist erschwert durch die einseitig negative Darstellung in den schriftlichen Dokumenten, die in ihrer Mehrzahl von Gegnern des Kimbanguismus abgefaßt sind. Dr. M. L. Martin, die als Mitglied einer Studienkommission des ÖRK für drei Monate am Leben der Gemeinden der Kimbanguisten-Kirche Anteil hatte, konnte durch Kontakt mit Augenzeugen aus der Frühzeit der Bewegung ein objektiveres Bild gewinnen. Die folgenden Informationen beziehen sich vorwiegend auf ihre Beobachtungen.

1. Berufung und Wirksamkeit Simon Kimbangu

Simon Kimbangu wurde 1889 in N'kamba in Zentral-Congo, nicht weit entfernt von der Provinzstadt Thysville im Distrikt des Cataracts, geboren, in einem Gebiet, das die belgische Kolonialverwaltung der englischen Baptisten-Mission zugewiesen hatte. Der Name

Simon wurde ihm in der Taufe gegeben, während Kimbangu sein traditioneller Kikongo-Name war und bedeutet: „Der, der offenbart, was verborgen ist“. Simon ging vier Jahre lang in eine protestantische Elementarschule; er war Bauer und arbeitete einige Zeit als Katechet in der Baptisten-Mission.

Eines Abends im Jahre 1918 während der schrecklichen Grippe-Epidemie, die Tausende von Afrikanern im Congo dahinraffte, die ohne ärztliche Hilfe waren, hörte Simon eine Stimme, die zu ihm sprach: „Ich bin Christus. Meine Diener sind untreu. Ich habe Dich auserwählt, Zeugnis abzulegen vor Deinen Brüdern und sie zu bekehren.“ Simon Kimbangu antwortete, daß er nicht gebildet sei, daß Pastoren und Diakone da wären, die das viel besser tun könnten. Drei Jahre versucht Simon, sich dieser Stimme zu entziehen, ehe er den Widerstand aufgibt. Wo er im Namen Jesu Christi Kranken die Hand auflegt, werden diese geheilt. Auf den Vorwurf der Zauberei antwortet er mit der Bibel in der Hand, daß Christus diese Wunder durch ihn vollbringe. Er sieht seine Aufgabe in der Predigt nach dem Vorbild Johannes des Täuflers, darum ruft er die Leute auf, die Fetische zu verbrennen. Nach anfänglicher Ablehnung strömen plötzlich die Menschen nach N-kamba — dem Heimatort Simons — weil ihnen seine Botschaft die lebendige Wirklichkeit des Evangeliums offenbar macht. N-kamba wurde der Ort wirklicher evangelischer Erneuerung, die weiten Widerhall hatte. Die Kimbanguisten sprechen von dieser Zeit als „N-kamba-Pfingsten“. Als Ergebnis davon wurde N-kamba Neu-Jerusalem, wie diese heilige Stadt noch heute genannt wird. Eine Quelle in der Nähe des Ortes wurde von Simon gesegnet als ein Ort, wo die Betenden Heilung und Hilfe erfahren. Sie tauchen unter im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, während eine Gruppe von Ältesten für sie betet.

Der Zuzug zu diesem Neu-Jerusalem erregte bald den Unwillen der von ihren Arbeitern verlassen Farmer und Kolonialbeamten, aber in zunehmendem Maße auch das Mißtrauen der römisch-katholischen und protestantischen Missionare. Simon Kimbangu wurde fälschlich beschuldigt, Unordnung und Umsturz ver-

schuldete zu haben, weil Betriebe, Küchen, Arbeitslager und Kirchen sich leerten und die Menschen Pilgerfahrten zum Propheten in N-kamba machten. Er sollte festgenommen werden, entkam aber mit fünf Helfern und 12 Aposteln. Nicht alle blieben treu in den Zeiten der Verfolgung. Noch 1921 — nur sechs Monate nach seiner ersten Heilung — wurde Simon Kimbangu verhaftet. Ein Kriegsgericht verurteilte Simon zu 120 Peitschenhieben und als Rebell zum Tode. Das Todesurteil wurde jedoch von König Albert in lebenslängliche Haft umgewandelt. Simon Kimbangu wurde nach Lubumbashi deportiert (damals Elizabethville) in Katanga, 1000 Meilen entfernt von seiner Heimat, und starb 30 Jahre später am 12. Oktober 1951 in einem Gefängnis Krankenhaus. Trotz Befürwortung durch die Gefängnisleitung wurde Simon Kimbangu nicht aus dem Gefängnis entlassen, in dem er die längste Zeit in Einzelhaft gehalten wurde. 1948 fand ihn sein jüngster Sohn angekettet in einer Einzelzelle.

Trotz Überwachung durch die Kolonialverwaltung blieb N-kamba das Zentrum der sich bildenden Bewegung, in der die Ehefrau Simon Kimbangus die geistige Führung übernahm.

Charles Kisolokele, Simons ältester Sohn, wurde von der Familie getrennt, und später kam sein jüngster Bruder Joseph Diangienda, das jetzige Haupt der Kirche, hinzu. Er empfing, wie sein ältester Bruder, eine sehr gute Bildung, die beste, die für Afrikaner damals möglich war. Allerdings wurden sie auch gezwungen, römisch-katholisch zu werden. Aber heimlich blieben sie den religiösen Überzeugungen der Eltern treu.

Als die Erwartung, die Bewegung werde sich nach der Verhaftung ihres Führers selbst auflösen, sich nicht erfüllte, wurde von 1925 bis 1957 die Bewegung streng verfolgt mit dem definitiven Ziel, sie auszulöschen. Etwa 37 000 Familienoberhäupter mit Frauen und Kindern — das sind etwa 1 000 000 Menschen — wurden in zum Teil ungesunde Gebiete des oberen Congo und nach Katanga deportiert. Diese Massendeportationen schwächten jedoch die Kirche nicht, sondern halfen zu ihrer Ausbreitung bis in das Gebiet des heutigen Tschad. Die Deportierten fuhren fort, ihre Lieder zu singen, zu beten und das Evangelium auszubreiten. Sie taten Fürbitte für die Kranken und zogen so eine Menge Heiden an. Inzwischen nahmen sie, wo es möglich war, an den Gottesdiensten der Protestanten, Katholiken und der Heilsarmee formell teil.

2. Die „Kirche Jesu Christi durch den Propheten Simon Kimbangu“ — heute

Vor seinem Tode hatte Simon Kimbangu seinen jüngsten Sohn Joseph Diangienda, einen charismatischen Führer hoher Intelligenz, weitblickend modern in der Einstellung, ausgerüstet mit allen Führerqualitäten, zum Haupt der Kirche bestimmt. Nachdem führende Kimbanguisten Joseph Diangienda mit einem Brief zum belgischen Gouverneur schickten, in dem sie baten, entweder die religiöse Freiheit zu erhalten oder das Schicksal der bisher Verurteilten zu erleiden, wurde 1957 die Toleranz und 1959 die Anerkennung der Kirche erreicht. Nach der Toleranz und der offiziellen Anerkennung mußte die Kirche organisiert werden und die verschiedenen Gruppen mit ihren Führern vereinigt werden, die während der Verfolgung vielfach eigene Wege gegangen waren. Die Kirche trennte sich klar von allen synkretistischen, pseudomessianischen und politischen Gruppen, die behaupteten, Kimbanguisten zu sein. Diese Vereinigung und Trennung gewisser Gruppen war keine leichte Aufgabe. Zu dem Zweck wurde ein theologisches Seminar gegründet und ein paar grundlegende Prinzipien aufgestellt, aber die Lehre der Kirche ist noch nicht entwickelt. Das Wesen dieser Kirche wird erkennbar, auch ohne formuliertes Dogma, am Leben ihrer Mitglieder. Die besonderen Kennzeichen dieses Lebens sind:

- a) die Sorge für den einzelnen. Überall gibt es einen Ältesten, der für seine unmittelbare Nachbarschaft verantwortlich ist. Es gibt keine Krankheit oder Sorge, der nicht die Bruderschaft durch Hilfe und Gebet begegnet. Zauberei gibt es im allgemeinen nicht. Die traditionellen Mittel und Einrichtungen sind vollständig ersetzt durch die Fürsorge der Gemeindeglieder untereinander;
- b) der die Stämme und Rassen übergreifende Charakter der Kirche. Die Kirche erstreckt sich heute über 10 Länder; Leute aller Lebensbereiche sind Mitglieder der Kirche. Einfache Landleute, Arbeiter, Soldaten, Lehrer, Regierungsbeamte, Akademiker und erfolgreiche Geschäftsleute füllen die Bankreihen der Kirchen, darunter eine große Zahl junger Leute;

(Fortsetzung folgt!)